



LAUFFEN

Die Weinstadt  
am Neckarufer

## Stadt Lauffen am Neckar

### **Bebauungsplan „Vorderes Burgfeld II – BA 01.2“**

#### **Fachbeitrag Artenschutz**

Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB

---

---



Wagner + Simon Ingenieure GmbH  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Adalbert-Stifter-Weg 2    Tel. 06261 / 918390  
74821 Mosbach            Fax. 06261 / 918399  
E-Mail: [info@wsingenieure.de](mailto:info@wsingenieure.de)

## Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen .....	5
3 Wirkungen des Bebauungsplans.....	7
4 Artenschutzrechtliche Prüfung .....	8
4.1 Europäische Vogelarten.....	8
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	14

## Anlagen

Bauer, Volkhard; Ornithologische Untersuchung BP Vorderes Burgfeld II – Ergebnistabelle  
Tauberbischofsheim, Juni 2017

Lieb, Niklas; Ornithologische Untersuchung BP Vorderes Burgfeld II – Ergebnistabelle  
Külsheim, Juni 2024

Maßnahmenbeschreibungen CEF-Maßnahmen Flst.Nr. 1645 und 1948

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

## 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Lauffen am Neckar stellt den Bebauungsplan „Vorderes Burgfeld II – BA 01.2“ mit einem Geltungsbereich von rd. 7,65 ha Größe auf. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Auch in einem beschleunigten Verfahren ohne formale Umweltprüfung erfolgt die artenschutzrechtliche Prüfung durch den Gemeinderat. Der besondere Artenschutz ist der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.

Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein. Nach § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)<sup>1</sup> ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Abs. 5 führt aus:

*Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

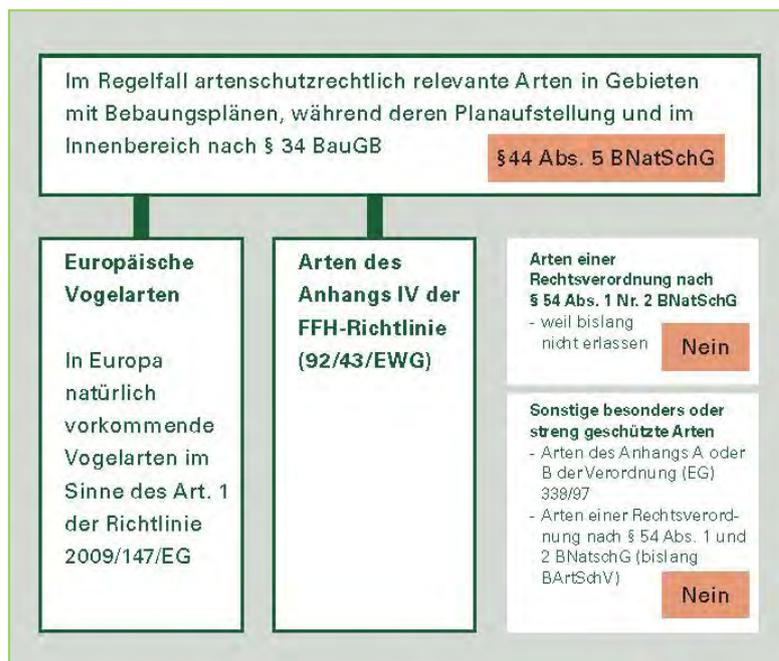
<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 d. G. vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



**Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten** (Hervorhebung: im Regelfall in der Bauleitplanung bzw. bei Bauvorhaben relevante Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart. Seite 16.

## 2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Der Geltungsbereich umfasst überwiegend intensiv genutzte Ackerflächen, die im Nordosten von der K2082 und im Westen von der L1105 begrenzt werden. Durch Graswege sind die Schläge unterteilt. Im Südwesten entlang der Landesstraße werden in einer Teilfläche mehrjährige Sonderkulturen (Wein, Beerensträucher) angebaut. Südlich davon wird seit längerem Kompost auf Mieten gelagert, im Umfeld wächst grasreiche Ruderalvegetation.

Am Westrand verläuft parallel zur Straße ein asphaltierter Feldweg an den Äckern entlang. Zwischen Weg und Straße gibt es einen (außerhalb des Geltungsbereichs) liegenden Böschungs- bzw. Grünstreifen, der mit Ruderalvegetation bewachsen ist. Er zieht sich auch südlich einer Feldwegzufahrt im Bereich der Sonderkulturen fort. An der Zufahrt steht eine junge Linde am Straßen- bzw. Wegrand.

Mitten in der Flur stand auf Flst.Nr. 1937 eine Obstbaumreihe, die über die letzten Jahre stark der Sukzession anheimgefallen, zum Teil meterhoch mit Brombeeren überwuchert ist und nun eher den Charakter einer Feldhecke hat. Sie wurde in der Offenlandbiotopkartierung als „Hecke aus Obstgehölzen im Gewann 'Renngrund' SO Lauffen“ (6921-125-0848) erfasst.

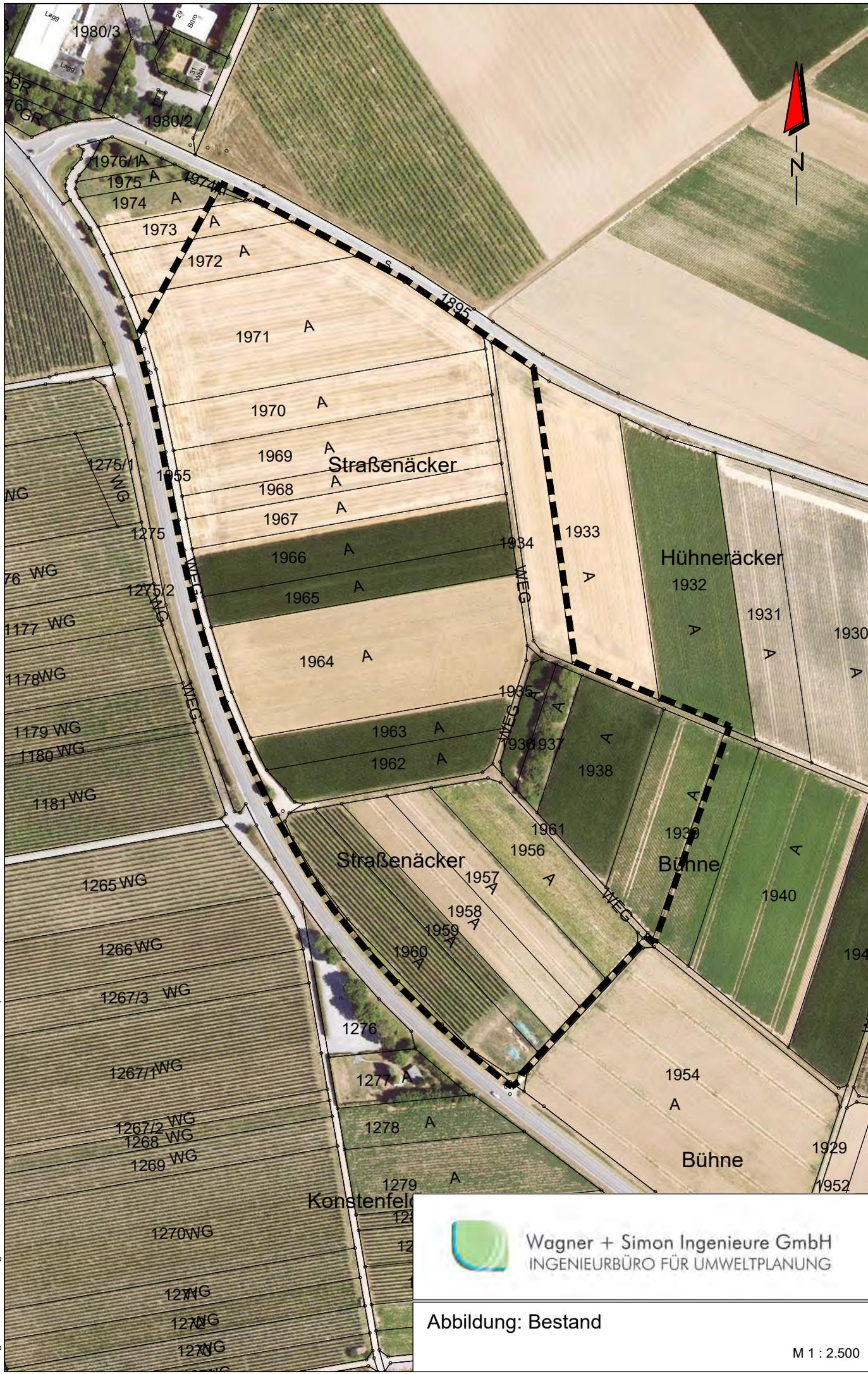
Nach Nordwesten schließt das bereits mit einem Gewerbegebäude bebauten Gebiet „Vorderes Burgfeld BA 01.1“ an. Hier bezieht der Geltungsbereich eine kleine Teilfläche des Flst.Nr. 1974 mit ein, die im Moment als Bodenlager genutzt wird, aber zuvor Teil der Fettwiese im Gebiet BA 01.1 war.



Abb.: Blick von Süden auf das Plangebiet. Zentral die durchgewachsene Obstbaumreihe, im HG BA 01.1



Abb.: Reben und das Kompostlager (rechterhand) im Süden des Geltungsbereichs



Projektnr.: 1722

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4



Wagner + Simon Ingenieure GmbH  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 2.500



Abb.: zur Feldhecke durchgewachsene Obstbaumreihe (l.) und Acker südlich des BA 01.1

### 3 Wirkungen des Bebauungsplans

Die Aufstellung des Bebauungsplanes schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Gewerbegebiets Vorderes Burgfeld I bzw. Vorderes Burgfeld II BA 01.1 um etwa 7,65 ha.

Der Geltungsbereich wird durch eine von der K2082 im Norden bzw. durch den „BA 01.1“ ins Gebiet führende Straße erschlossen. Durch die Straße und Grünflächen wird das Gebiet im Wesentlichen in vier Gewerbegebietsbereiche (GE) aufgeteilt. Für jeden der Bereiche wird eine Baugrenze festgesetzt, die im Rahmen der GRZ von 0,8 bebaut werden darf. Die zulässigen Gebäudehöhen werden an diesem exponierten Standort auf max. 12,0 m beschränkt. Von den GE-Fläche sind 5 % mit gebietsheimischen Sträuchern zu bepflanzen und es ist je angefangene 1.000 m<sup>2</sup> Baufläche bzw. je 10 Stellplätze ein hochstämmiger, heimischer Laubbaum mit einem Stammumfang von mind. 12/14 cm zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten.

Im Südosten der Erschließungsstraße ist eine Wendeanlage vorgesehen. Auf halber Strecke der Erschließungsstraße wird eine in Richtung Osten zeigende Verkehrsgrünfläche festgesetzt, die einen möglichen Straßenanschluss an eine Gebietserweiterung vorzeichnet. Ein einseitiger Gehweg entlang der Straße wird durch zwei Fußwegverbindungen nach Westen zur Landesstraße entlang einer öffentlichen Grünfläche und nach Osten entlang der Verkehrsgrünfläche zum Gebietsrand ergänzt. An der Straße sind an drei Stellen Versorgungsflächen, Stellplatzflächen sowie Verkehrsgrünflächen mit 16 Baumstandorten festgesetzt.

Der parallel zur Landesstraße verlaufende Asphaltweg wird als Wirtschaftsweg festgesetzt und erhalten. Ebenso erhalten werden die randlichen Grünstreifen (Verkehrsgrün) und die Linde an der Straßenzufahrt.

Um das gesamte Gebiet ist eine ausgeprägte randliche Eingrünung vorgesehen. In den öffentlichen Grünflächen sind u.a. Retentionsbecken, Baumreihen und eine ausgeprägte Eingrünung mit Hecken geplant.

Im Zuge der Erschließung und Bebauung werden vor allem Ackerflächen und Sonderkulturen, kleinflächiger auch Ruderal- und Wiesenvegetation beräumt, großflächig Böden abgetragen und umgelagert und eine Feldhecke gerodet. Die heutigen Lebensräume gehen zunächst vollständig verloren.

## 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

### 4.1 Europäische Vogelarten

Bereits im Jahr 2017 wurde eine ornithologische Untersuchung des Gebiets durchgeführt.<sup>1</sup> Es konnten im Geltungsbereich und den angrenzenden Flächen insgesamt 20 Vogelarten erfasst werden, von denen 15 Arten als Brutvögel bewertet wurden. Im damals noch kleiner gefassten Geltungsbereich selbst wurden in 2017 keine Brutreviere festgestellt.

Unmittelbar östlich außerhalb des damaligen Geltungsbereichs wurde ein Brutrevier der Feldlerche festgestellt. Ein weiteres Brutrevier befand sich rd. 135 m südöstlich. Für die Feldlerche wurde bereits damals angenommen, dass sie auch in den Ackerflächen des Geltungsbereichs brüten kann. Dass es im Erfassungsjahr keine Bruten im Geltungsbereich gab, kann bspw. an den angebauten Feldfrüchten gelegen haben. Unter Berücksichtigung umliegender vertikaler Strukturen wie das angrenzende Gewerbegebiet und den Abstand von bis zu 120 m den sie mit ihrem Brutplatz zu solchen Strukturen einhält<sup>2</sup>, wurde angenommen, dass bis zu zwei Feldlerchenbrutreviere im damaligen Geltungsbereich möglich sind.

In der verbuschten Obstbaumreihe auf Flst.Nr. 1937 brüteten Buchfink, Goldammer und Amsel, in dort abgelagerten Betonplatten eine Bachstelze. Im kleinen Weinberg auf Flst.Nr. 1960 versuchte sich ein Brutpaar des Bluthänflings mit einer Brut, brach sie aber mit Beginn der Weinbergs-Arbeiten ab. Nördlich, in den Gehölzbeständen um das bestehende Gewerbegebiet, brüteten Mönchsgrasmücke, Stieglitz, Star, Kohlmeise, Elster und Amsel. Am Gebäude wurde ein Brutpaar Hausrotschwänze festgestellt.

Nachdem im Jahr 2024 das Bebauungsplanverfahren weiterverfolgt werden sollte, erfolgte eine Aktualisierung der Untersuchung von 2017 durch drei ergänzende Begehungen im Zeitraum Ende April bis Ende Mai, bezogen auf den neuen Geltungsbereich.<sup>3</sup>

Es konnten wiederum 20 Vogelarten festgestellt werden, von denen neun als Brutvögel und 11 als Nahrungsgäste bewertet wurden.

Im nun größeren Geltungsbereich wurden nunmehr drei Reviere der Feldlerche, ein weiteres Revier nordöstlich außerhalb in rd. 50 m Entfernung und eines deutlich westlich in über 100 m Entfernung festgestellt.

In der verbrachten Obstwiese – mittlerweile eine Hecke – brüteten nach wie vor Goldammer und Buchfink. Anstatt Bachstelze und Amsel wurde nun ein Revier des Kernbeißers festgestellt. Der Bluthänfling, der in den Wengertsflächen 2017 noch einen Brutversuch startete, war nicht mehr festzustellen.

In der Brutrevierkarte auf der Folgeseite sind sowohl die in 2017, als auch die in 2024 festgestellten Reviere abgebildet. Als Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die in 2024 festgestellten Brutreviere herangezogen.

<sup>1</sup> Begehung durch Herrn Volkhart Bauer, Tauberbischofsheim

<sup>2</sup> Handbuch der Vögel Mitteleuropas; Band 10/I; Hrsg.: G. von Blotzheim, 1991; S. 254

<sup>3</sup> Begehungen durch Herrn Niklas Lieb, Ingenieurbüro Lieb, Kilsheim

*Rebhuhn*

Von Seiten der OAG Heilbronn wurde darauf hingewiesen, dass es im Jahr 2020 ein im Rahmen der Rebhuhnkartierung bestätigtes Brutrevier (meldender Hahn) in der Feldflur östlich, rd. 50 m vom jetzigen Geltungsbereich entfernt, gab (18. März 2020, Beobachter: Jürgen Hellgardt).



Abb.: Rebhuhnnachweis 2020 (OAG – HN)

Eine aktuelle Datenbankabfrage über ornitho.de (04.09.2024), in die auch die Ergebnisse der Rebhuhnkartierung einfließen, zeigt, dass es auf dem Erfassungstransect in den Jahren 2021, 2022, 2023 und auch 2024 offenbar keine Nachweise mehr gab. In 2024 gab es auf Gemarkung Lauffen wenige Nachweise nördlich von Lauffen und jenseits des Neckars und einen einzelnen Nachweis auf einem Transect südlich der L1105. Im Geltungsbereich selbst und auch im näheren Umfeld sind derzeit keine Rebhuhnbrutreviere bekannt oder zu erwarten.

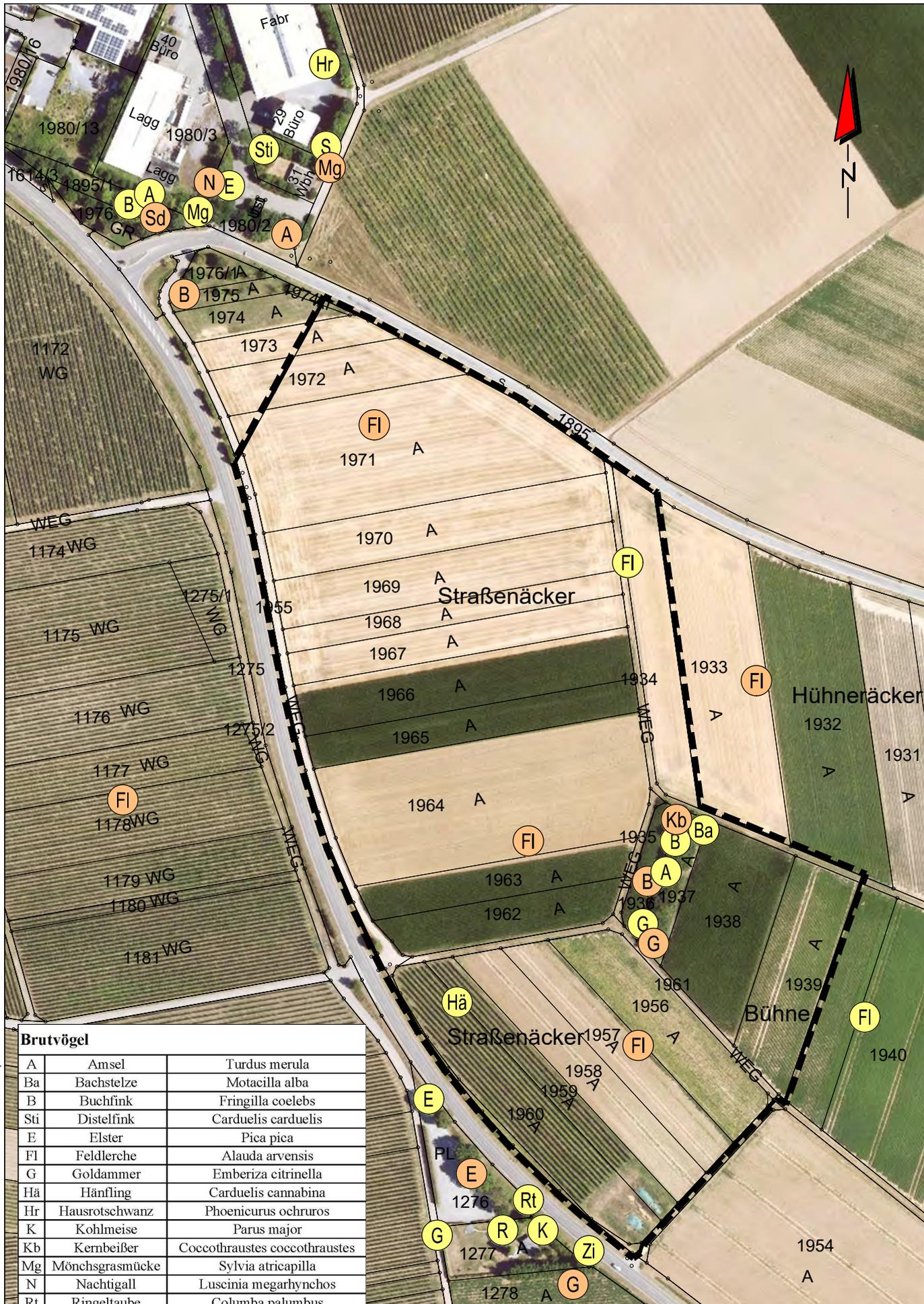
**Tabelle: Brutverhalten der festgestellten Brutvogelarten (2017 und 2024)**

<b>Freibrüter</b>	Amsel, Buchfink, Distelfink, Elster, <u>Goldammer</u> , <b>Hänfling</b> , Mönchsgrasmücke, Kernbeißer, Ringeltaube, Rotkehlchen
<b>Halbhöhlen-, Nischenbrüter</b>	Bachstelze, Hausrotschwanz
<b>Höhlenbrüter</b>	Star, Kohlmeise
<b>Bodenbrüter</b>	<u>Feldlerche</u> , <u>Goldammer</u> , Rotkehlchen, Zilpzalp

Die Rote Liste<sup>1</sup> bewertet 11 der Brutvogelarten als nicht gefährdet. Die Goldammer ist häufig, verzeichnet im kurzfristigen Trend aber starke Brutbestandsabnahmen und wird daher auf der Vorwarnliste geführt. Bei der ebenfalls häufigen Feldlerche sind sehr starke Brutbestandsabnahmen zu verzeichnen. Sie wird daher in der Kategorie 3 als gefährdet eingestuft. Der mäßig häufige Hänfling hat neben kurzfristig sehr starken Brutbestandsabnahmen um mehr als 50 % auch große Arealverluste zu verzeichnen. Er wird daher ebenfalls in der Kategorie 3 als gefährdet gelistet. Die Vorwarnlistenarten Art sind in der Tabelle unterstrichen, die gefährdeten fett markiert.

Als *Nahrungsgäste* wurden u.a. Rotmilan, Turmfalke und Rauchschwalben festgestellt. Sie finden erst in größerer Entfernung zum Geltungsbereich geeignete Brutmöglichkeiten. Der Geltungsbereich bietet für sie keine besonderen Nahrungshabitate und die geplante Bebauung wird sich auf die Arten nicht auswirken.

<sup>1</sup> LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung, Stand 31.12.2019.



Projektnr.: 1722

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4

Brutvögel		
A	Amsel	Turdus merula
Ba	Bachstelze	Motacilla alba
B	Buchfink	Fringilla coelebs
Sti	Distelfink	Carduelis carduelis
E	Elster	Pica pica
FI	Feldlerche	Alauda arvensis
G	Goldammer	Emberiza citrinella
Hä	Hänfling	Carduelis cannabina
Hr	Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros
K	Kohlmeise	Parus major
Kb	Kernbeißer	Coccothraustes coccothraustes
Mg	Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla
N	Nachtigall	Luscinia megarhynchos
Rt	Ringeltaube	Columba palumbus
R	Rotkehlchen	Erithacus rubecula
Sd	Singdrossel	Turdus philomelos
S	Star	Sturnus vulgaris
Zi	Zilpzalp	Phylloscopus collybita



Brutreviere 2024



Brutreviere 2017

Bebauungsplan „Vorderes Burgfeld II BA 01.2“  
 Lauffen am Neckar  
 Ornithologische Untersuchung  
 Abb. : Brutvögel  
 M 1 : 2.500

### Prüfung der Verbotstatbestände

Für Vögel, die das Gebiet nur zur Nahrungssuche aufsuchen oder überfliegen, kann ausgeschlossen werden, dass Verbotstatbestände eintreten.

Sie können Bauarbeiten ausweichen und werden daher weder getötet noch verletzt. Ackerflächen, die zur Nahrungssuche ebenso geeignet sind wie die verlorengehenden, gibt es in der Umgebung reichlich. Erhebliche Störungen, die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen haben, sind ausgeschlossen. Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen ausreichend weit außerhalb des Geltungsbereichs und werden nicht beeinträchtigt.

Im Folgenden werden nur die Auswirkungen auf die Vögel geprüft, die im Geltungsbereich oder der unmittelbaren Umgebung brüten können.

### **Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)**

#### Situation

Im Geltungsbereich wurden in 2024 drei Reviere der *Feldlerche*, ein weiteres Revier nordöstlich außerhalb in rd. 50 m Entfernung und eines deutlich westlich in über 100 m Entfernung festgestellt.

In der verbrachten Obstwiese – mittlerweile eine Hecke – brüteten Goldammer und Buchfink. Anstatt Bachstelze und Amsel (2017) wurde nun ein Revier des Kernbeißers festgestellt.

Im Jahr 2020 wurde im Rahmen des „Monitorings seltener Brutvögel“ ein Brutrevier des *Rebhuhns* (meldender Hahn) in der Feldflur östlich, rd. 50 m vom jetzigen Geltungsbereich entfernt, bestätigt. Ob die Art dort wirklich brütete, ist nicht bekannt. Eine aktuelle Datenbankabfrage, in die auch die Ergebnisse der Rebhuhnkartierung einfließen, zeigt, dass es auf dem Erfassungstransect in den Jahren 2021, 2022, 2023 auch 2024 keine Nachweise mehr gab. Es sind derzeit keine Brutreviere der Art im Plangebiet und im Umfeld zu erwarten.

#### Prognose

Im Geltungsbereich entsteht ein großes Gewerbegebiet. Überwiegend Ackerflächen, Sonderkulturflächen und kleinflächiger auch Ruderalvegetation werden im Zuge der Baufeldräumung abgeräumt. Eine zur Feldhecke durchgewachsene Obstbaumreihe wird gerodet.

Für die Feldlerche ist zu befürchten, dass bei der Baufeldräumung oder bei Bauarbeiten Nester mit Eiern zerstört, Jungvögel und u.U. auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Für die in der Hecke brütenden Vögel ist zu befürchten, dass sie bei Fällarbeiten in der Brutzeit verletzt oder getötet werden.

Für Vögel die außerhalb brüten, ist nicht zu erwarten, dass sie verletzt oder getötet werden.

#### Vermeidung

Mit Verweis auf den § 44 BNatSchG wird Folgendes als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

*Das Fällen von Gehölzen ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.*

*Liegen die Ackerflächen in der Vegetationsperiode (März bis September) über mehrere Wochen brach, so sind sie vom Anfang der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn mindestens alle zwei Wochen zu mähen, um zu verhindern, dass Bodenbrüter Nester anlegen.*

*Zur Vergrämung von Feldlerchen werden bei Bauarbeiten im Zeitraum Ende März bis Mitte Juli ggf. weiterführende Vergrämungsmaßnahmen erforderlich. Näheres wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

**Der Tatbestand tritt nicht ein**

**Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)**

Situation

Im Geltungsbereich wurden in 2024 drei Reviere der Feldlerche, ein weiteres Revier nordöstlich außerhalb in rd. 50 m Entfernung und eines deutlich westlich in über 100 m Entfernung festgestellt.

In der verbrachten Obstwiese – mittlerweile eine Hecke – brüteten Goldammer und Buchfink. Anstatt Bachstelze und Amsel (2017) wurde nun ein Revier des Kernbeißers festgestellt.

Brutreviere des Rebhuhns sind im Plangebiet und im Umfeld derzeit nicht zu erwarten.



Als Raum der lokalen Populationen der festgestellten Frei-, Nischen- und Höhlenbrüter und dem Bodenbrüter Goldammer werden die Siedlungsflächen und Siedlungsrändern Lauffens und die umliegenden Gehölzbestände und Weinbergsflächen angenommen.

Der Raum der lokalen Population der Feldlerche wird mit den ausgedehnten Ackerflächen zwischen Talheim im Norden, Lauffen bzw. dem Neckar im Westen, Schozach bzw. Ilsfeld

im Osten und Neckarwestheim im Süden angenommen.

Für die nicht gefährdeten Arten wird der Erhaltungszustand als günstig eingestuft. Für die Vorwarnlistenart Goldammer wird er mit ungünstig/unzureichend und für die Feldlerche (gefährdet) wird er als ungünstig/schlecht bewertet.

Prognose

Im Geltungsbereich entsteht ein großes Gewerbegebiet. Überwiegend Ackerflächen, Sonderkulturflächen und kleinflächiger auch Ruderalvegetation werden im Zuge der Baufeldräumung abgeräumt. Eine zur Feldhecke durchgewachsene Obstbaumreihe wird gerodet.

In den Baufeldern sind aufgrund der o. g. Vermeidungsmaßnahmen während der Bauarbeiten keine Bruten von Vögeln und damit auch keine Störungen zu erwarten. In der Bauphase kann es zu Störungen durch Lärm oder Bewegungsunruhe auch außerhalb des Geltungsbereichs kommen. Die Beeinträchtigungen sind jedoch räumlich und zeitlich eng auf das jeweilige Baufeld begrenzt und betreffen wenn überhaupt nur wenige Individuen der lokalen Populationen. Die von der Nutzung als Gewerbegebiet ausgehenden Störungen werden nicht wesentlich über bestehende Störungen durch das angrenzende Gewerbegebiet und die Straßen hinausgehen.

Die Feldlerche wird schon von Natur aus Abstand zu hohen Vertikalstrukturen wie den künftigen Gewerbegebäuden halten.

Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Vermeidung

s. o.

**Der Tatbestand tritt nicht ein**

## **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)**

### Situation

Im Geltungsbereich wurden in 2024 drei Reviere der Feldlerche, ein weiteres Revier nordöstlich außerhalb in rd. 50 m Entfernung und eines deutlich westlich in über 100 m Entfernung festgestellt.

In der verbrachten Obstwiese – mittlerweile eine Hecke – brüteten Goldammer und Buchfink. Anstatt Bachstelze und Amsel (2017) wurde nun ein Revier des Kernbeißers festgestellt.

Im Jahr 2020 wurde ein Brutrevier des *Rebhuhns* (meldender Hahn) in der Feldflur östlich, rd. 50 m vom jetzigen Geltungsbereich entfernt, bestätigt. Ob die Art dort wirklich brütete, ist nicht bekannt. Eine aktuelle Datenbankabfrage, in die auch die Ergebnisse der Rebhuhnkartierung einfließen, zeigt, dass es auf dem Erfassungstransect in den Jahren 2021, 2022, 2023 und auch 2024 keine Nachweise mehr gab. Es sind derzeit keine Brutreviere der Art im Plangebiet und im Umfeld zu erwarten.

### Prognose

Im Geltungsbereich entsteht ein großes Gewerbegebiet. Überwiegend Ackerflächen, Sonderkulturflächen und kleinflächiger auch Ruderalvegetation werden im Zuge der Baufeldräumung abgeräumt. Eine zur Feldhecke durchgewachsene Obstbaumreihe wird gerodet.

#### *Freibrüter & Bachstelze*

In den Randbereichen des Gewerbegebiets werden umfangreich neue Gehölze gepflanzt. Für die ubiquitären Freibrüter werden in großem Umfang neue Brutmöglichkeiten entstehen. Auch die Bachstelze, die 2024 bereits nicht mehr in den zugewachsenen Betonplatten in der Hecke gebrütet hat, findet im Gewerbegebiet Brutmöglichkeiten.

Ob die *Goldammer* in der ansonsten weitgehend ausgeräumten Feldflur zunächst zur Brut geeignete Ausweichmöglichkeiten findet, ist nicht gesichert. Die Art wird aber geeignete Brutmöglichkeiten in der randlichen Eingrünung des Gewerbegebiets finden. Es kann angenommen werden, dass es künftig – d.h. wenn die Eingrünung sich entwickelt hat - mehr Brutreviere der Goldammer im Gebiet geben wird, als heute. Um dies durchgehend zu gewährleisten, wird die u. g. Maßnahme umgesetzt.

#### *Feldlerche*

Mit der vollständigen Bebauung des BA 01.2 gehen die drei Feldlerchenreviere im Geltungsbereich sicher verloren. Für das Revier im Norden des Geltungsbereichs wurde im Rahmen der Erschließung und Bebauung des 1. Bauabschnitts (BP Vorderes Burgfeld II - BA 01.1) prognostiziert, dass dieses durch die Bebauung u.U. verloren geht. Wie die Untersuchung aus 2024 zeigt, ist diese Prognose nicht eingetreten.

Ein viertes Revier östlich außerhalb verschiebt sich durch die näher rückende Bebauung oder geht u.U. ebenfalls verloren. Das Revierzentrum des Feldlerchenreviers westlich liegt in ausreichendem Abstand zur Geltungsbereichsgrenze und es ist kein Verlust oder eine Verschiebung zu befürchten.

Zur Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (siehe unten).

#### *Rebhuhn*

Mit der Bebauung gehen keine Rebhuhnbrutreviere unmittelbar verloren. Die in Baden-Württemberg vom Aussterben bedrohte Art verliert mit der Bebauung offene Feldflur, die grundsätzlich ihren Lebensraumansprüchen entspricht. Mit den bereits umgesetzten Maßnahmen für die Feldlerche (siehe unten), bei denen 2 x 5.000 m<sup>2</sup> große, mehrjährige Blühbrachen in der Umgebung des Plangebiets angelegt wurden, wurden auch für das Rebhuhn geeignete Brut- und Nahrungshabitate in einer ansonsten intensiv genutzten Feldflur geschaffen. Für die Art kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten weiterhin erfüllt ist.

### Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

#### **CEF Goldammer**

Die Bepflanzung der öffentlichen Grünfläche [1] im Osten des Plangebiets ODER die noch festzulegende Biotopausgleichsmaßnahme erfolgen vorgezogen zur Bebauung. Um kurzfristig geeignete Strukturen in der Fläche zu schaffen, wird das bei der Rodung der Feldhecke anfallende Ast- und Reisigmateriale in der Ausgleichsfläche zu Benjeshecken mit einer Mindesthöhe von 1,80 m angehäuft. *Eine Maßnahmenbeschreibung und –skizze wird im weiteren Verfahren ergänzt.*

#### **CEF Feldlerche**

Es werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, die den sicheren Verlust von drei und den möglichen Verlust eines weiteren Feldlerchenreviers ausgleichen. Der Verlust eines der o. g. Brutreviere wurde bereits im Rahmen des BP „Vorderes Burgfeld II – BA 1.01“ ausgeglichen (s. u.).

Auf den städtischen Grundstücken *Flst.Nr. 1645 und 1948 (Gemarkung Lauffen)* wurden im Jahr 2021 für die Feldlerche und vorsorglich auch für das Rebhuhn mehrjährige Blühflächen mit gebietsheimischen Saatgut in einem Gesamtumfang von 10.000 m<sup>2</sup> angelegt (Maßnahmenbeschreibungen siehe Anlage).

1.500 m<sup>2</sup> dieser Maßnahmenfläche wurden bereits dem möglichen Verlust eines Brutreviers in der Nähe des 1. Bauabschnitts (Vorderes Burgfeld II BA 01.1) zugeordnet (s.o.). Wie die Untersuchung in 2024 zeigt, ist dieses Revier mit der Bebauung im 1. BA jedoch nicht verloren gegangen. Zusätzlich zu den bereits zugeordneten 1.500 m<sup>2</sup> werden weitere 4.500 m<sup>2</sup> dem Verlust der drei weiteren Reviere zugeordnet. *Näheres und Angaben zum Monitoring werden im weiteren Verfahren ergänzt.*

Alle Maßnahmen außerhalb des Plangebiets einschließlich des Monitorings werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen Landratsamt und Stadt planungsrechtlich gesichert.

**Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§44 Abs. 5)**

## **4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Die intensiv genutzten Ackerflächen bieten nur sehr wenigen und anspruchslosen Arten einen Lebensraum. Ein Vorkommen im Geltungsbereich bzw. die Betroffenheit der nach Anhang IV geschützten Arten ließ sich daher für weite Teile des Plangebiets ausschließen (vgl. Abschichtungstabelle im Anhang).

Durch die Erweiterung des Geltungsbereichs und der Einbeziehung der aus einer Obstbaumreihe hervorgegangenen Hecke auf Flst.Nr. 1937 war bzw. ist es erforderlich, zumindest für die Artengruppe der Fledermäuse und der Reptilien eine nähere Betrachtung vorzunehmen.

### Reptilien

Auf der Gemarkung Lauffen am Neckar sind von den Reptilienarten des Anhang IV Vorkommen der Zauneidechse, der Mauereidechse und der Schlingnatter bekannt.

Das Plangebiet besteht weitgehend aus Acker- und Sonderkulturflächen, die für keine der Arten als Lebensraum in Frage kommen.

*Schlingnattern*, die vorwiegend in besonnten Südhängen und in reich strukturierten Flächen leben, konnten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Für die *Zauneidechse* konnten Vorkommen in den Randbereichen der Feldhecke und u.U. auch entlang der Saumstreifen an der Landesstraße und den Kompostlagern nicht ohne Weiteres ausgeschlossen werden, wenngleich die Seitenstreifen der Straßen sehr schmal und nicht oder kaum abgeösch sind und die Hecke/ehem. Obstbaumreihe isoliert in der Feldflur liegt.

Für *Mauereidechsen* gibt es im Plangebiet im Grunde keine dauerhaft geeigneten Lebensräume, die Art taucht allerdings bei ihrer derzeitigen Ausbreitungstendenz regelmäßig auch in eher untypischen, eher der *Zauneidechse* zuzuordnenden Lebensräumen auf.

Zwischen Mai und August 2024 wurden vier Begehungen des Gebiets vorgenommen und die o.g. Strukturen mehrfach langsam abgegangen. Besonnte und ggf. für Reptilien interessant erscheinende Bereiche wurden über längere Zeit beobachtet. Die Tabelle dokumentiert die Begehungen.

Datum /Zeit	Witterung	Habitat	Nachweis
10.05.2024 11.30 Uhr – 12.20 Uhr	Sonne, 22 °C	-	-
23.05.2024 14.00 Uhr – 14.45 Uhr	Sonnig, Schleier- wolken, 20 °C	-	-
28.06.2024 8.00 – 8.45 Uhr	Sonnig, bis 22°C	-	-
29.08.2024 10.30 Uhr – 11.30 Uhr	Sonnig, 21-24 °C	-	-

Es gab bei keiner der Begehungen Nachweise von Zaun- oder Mauereidechsen. Ein Vorkommen und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit sind nicht zu erwarten.

### Fledermäuse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt, dass im Landschaftsraum um Lauffen mindestens 10 Fledermausarten zu erwarten sind. Entlang des Neckartals kommen voraussichtlich noch deutlich mehr Arten vor. Einige davon sind Waldarten (z.B. Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus), die im Plangebiet fernab von Waldflächen nicht zu erwarten sind.

Typische Siedlungsarten wie die Breitflügelfledermaus oder die Zwergfledermaus, ggf. auch das Große Mausohr, können im Siedlungsbereich von Lauffen Quartiere haben.

Das überwiegend aus Ackerflächen bestehende und weitgehende gehölzfreie Gebiet hat für Fledermäuse keine besondere Bedeutung als Jagdhabitat. Auch randlich gibt es keine Gehölzstrukturen, die eine Bedeutung als Leitstruktur erwarten lassen.

Einzig für Fledermäuse ggf. interessante Struktur ist die ehem. Obstbaumreihe auf Flst.Nr. 1937. Bei einer ersten Bestandserfassung im März 2017, als die Bäume noch nicht in diesem Ausmaß zugewachsen waren, wurden die Bäume erstmals auf potentielle Quartierstrukturen untersucht und nur an einem zentral stehenden Kirschbaum eine kleine Höhlung festgestellt, die ggf. als Zwischenquartiere in Frage kommt. Weiterführende Untersuchungen wurden seinerzeit nicht vorgenommen, da die Fläche außerhalb des damaligen Plangebiets lag.

Bei den Begehungen in 2024 waren die Bäume bereits stark zugewachsen und durch die dichten, meterhohen Brombeerranken zum Teil gar nicht mehr erkenntlich. Der Anflug durch Fledermäuse der seinerzeit festgestellten, zumindest als Einzel- oder Zwischenquartier geeigneten Struktur ist heute kaum noch möglich.

Dass es in der Hecke Wochenstuben oder Winterquartiere gibt, kann ausgeschlossen werden. Eine gelegentliche Zwischenquartiersnutzung ist wegen des zugewachsenen Baumbestands unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich auszuschließen. *Es wird empfohlen, nach dem Laubfall vorsorglich eine erneute Kontrolle des Baumbestands auf Höhlen und sonstige, potentielle Quartierstrukturen vorzunehmen.*

Nach heutigem Kenntnisstand ist unter Berücksichtigung der üblichen Rodungszeiten nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzgl. der Fledermäuse zu rechnen.

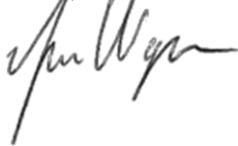
### Amphibien

Auf der Gemarkung Lauffen am Neckar gibt es Vorkommen der *Wechselkröte*. Weder innerhalb, noch im näheren Umfeld des Geltungsbereichs gibt es geeignete Lebensräume der Art. Ein Vorkommen kann ausgeschlossen werden.

Erfahrungen zeigen, dass die Art entstehende Lebensräume und insbesondere auch temporäre Wasserflächen auf Bauflächen jedoch zügig besiedeln kann.

Um bauzeitliche Verzögerungen zu vermeiden wird daher empfohlen, zumindest einen Hinweis darauf in den Bebauungsplan aufzunehmen, dass das Entstehen temporärer, über mehrere Wochen vorhandener Wasserflächen im Zeitraum Ende März bis Ende August in den Bauflächen vermieden werden sollte. *Näheres wird ggf. im weiteren Verfahren ergänzt.*

Mosbach, den 06.09.2024



## **Anlagen**

- Bauer, Volkhard; Ornithologische Untersuchung BP Vorderes Burgfeld II – Tabelle und Abbildung, Tauberbischofsheim, Juni 2017
- Lieb, Niklas; Ornithologische Untersuchung BP Vorderes Burgfeld II – Ergebnistabelle Kilsheim, Juni 2024
- Maßnahmenbeschreibungen CEF-Maßnahmen Flst.Nr. 1645 und 1948
- Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Lfd. Nummer	Festgestellte Vogelarten		Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet				Beobachtungstermine			
			Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel		Nahrungsgast		1	2	3
	Kategorie BaWü	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit	Besonders geschützt	Streng geschützt				Brutverdacht	Brutnachweis		zur Brutzeit	zur Zugzeit	Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen				
						Art ist geeignet für vorliegende Habitatsstruktur	Nestfund, Jungvögel, Futler tragende Altvögel	Revieranzeigendes Verhalten, Warnen		21.03.2017 7:00-9:00 100% 3-4Bft. W 8°C	27.04.2017 7:00-9:00 100% 2Bft. NE 6°C			21.05.2017 7:00-9:00 0% 12°C	06.06.2017 9:00-11:00 0% 2Bft. SE 16°C			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA																
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B						
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B						
3	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓↓	sh	-	-	-	X	-	B						
4	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B						
5	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B						
6	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	B						
7	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B						
8	Hänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	2	↓↓↓	mh	V	-	2	X	-	B						
9	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B						
10	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	B						
11	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N						
12	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B						
13	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N						
14	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	N						
15	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B						
16	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B						
17	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	Rm	.	↑	mh	-	X	2	X	X	N						
18	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	X	-	B						
19	Türmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N						
20	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B						
	Anzahl Arten											20 Arten						

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet.

↓↓↓ Kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (> 50 %)

↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutbestand

↑ Kurzfristig um > 20 % zunehmender Brutbestand

↑↑ Kurzfristig um > 50 % zunehmender Brutbestand

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus							Status im Untersuchungsgebiet und Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen					
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		1	2	3	
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis ... /Wetterbedingungen			
																		26.04.2024	06.05.2024	28.05.2024	
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B									
2	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		X				X	X	X	
3	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B		X				X		X	
4	Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	Fl	3	↓↓↓	h	3	-	3	X	-	B			X			X	X	X	
5	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G	V	↓↓	h	-	-	-	X	-	B	X					X		X	
6	Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	.	=	mh	-	-	-	X	-	N									X
7	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	.	=	h	-	-	-	X	-	B	X						X		
8	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	N			X				X		
9	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N							X		
10	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B						X		X	
11	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	N	.	=	mh	-	-	-	X	-	B						X	X		
12	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N						X		X	
13	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	N							X		
14	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	N			X						X
15	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	Swm	.	↑↑	mh	-	X	3	X	X	N						X		X	
16	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B				X			X		
17	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	3	-	3	X	-	N			X				X		
18	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	N			X				X		X
19	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N							X		
20	Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava flava</i>	St	V	=	mh	-	-	-	X	-	N			X				X		
				LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung. Stand 31.12.2019.																	
				V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.																	
				↓↓↓			kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)					ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)									
				↓↓			Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)					s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)									
				=			Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.					mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)									
				↑			kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand					h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)									
				↑↑			kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand					sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)									



## CEF-Maßnahme 1 - Blühbrache Flst.Nr. 1615, Lauffen a.N.

### Ausgangszustand und Eignung

Das ackerbaulich genutzte Grundstück Flst.Nr. 1615 (Gmk. Lauffen a.N.), befindet sich in der Feldflur unweit südöstlich der geplanten Baufläche und nördlich der L1105. Die Fläche wurde begangen und auf Eignung zur Aufwertung als Brut- und Nahrungshabitat für Feldlerchen (und das Rebhuhn) geprüft. Im südlichen Bereich gibt es an der Straße eine nicht allzu hohe Hecke. Sie wird – wie der Nachweis einer Feldlerche bei der Begehung am 27.06.2021 auf der Fläche in unmittelbarer Nähe zur Hecke zeigt - nicht als störende Vertikalstruktur wahrgenommen. Für das Rebhuhn ist die Hecke zumindest außerhalb der Brutzeit als habitataufwertende Struktur zu sehen.

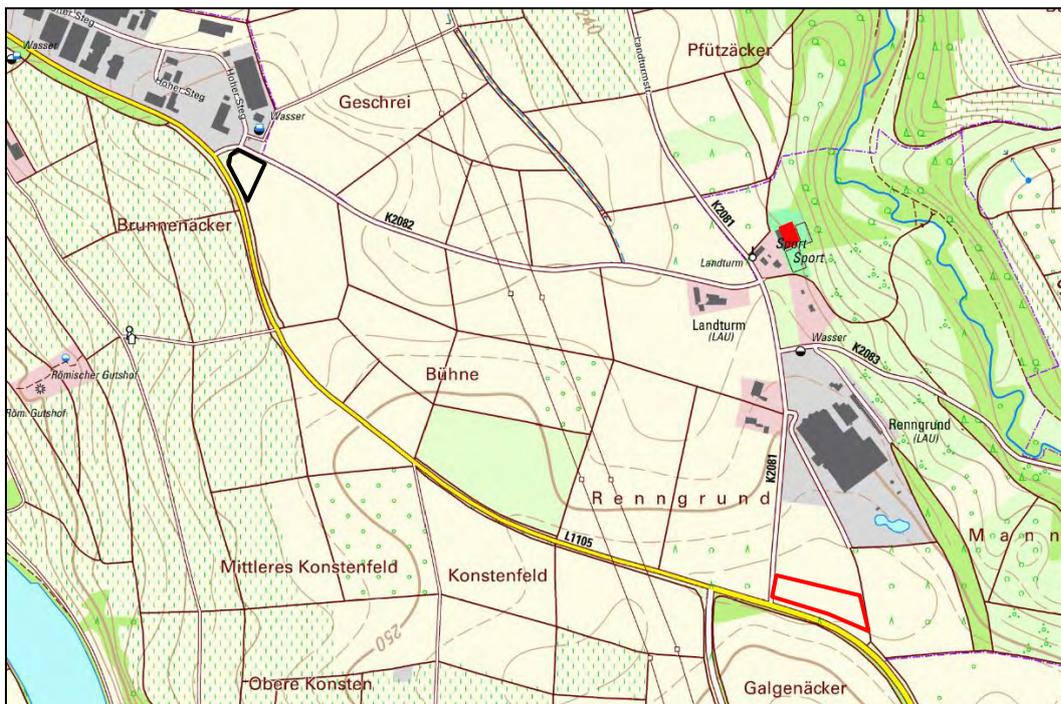


Abb.: Lage der Maßnahmenfläche (rot) und des Baugebiets (schwarz) (ohne Maßstab)



Abb.: Maßnahmenfläche von Nordwest, im HG die Hecke an der Straße



### Maßnahme

Von der rd. 1,0 ha großen Ackerfläche wurde im Jahr 2021 ein 5.000 m<sup>2</sup> großer Anteil als mehrjährige Blühbrache angelegt und als Nahrungs- und Bruthabitat für Feldlerche und Rebhuhn aufgewertet. Die Ansaat erfolgte mit der Saatgutmischung Blühende Landschaft Süd von Rieger-Hofmann.

In der Blühfläche kann ein jährlicher Schnitt im Februar erfolgen, wobei in jedem Jahr maximal die Hälfte der Fläche gemäht werden darf, um auch überständige Strukturen als Sitzwarte für Feldlerchen zu belassen. Pflegeschnitte sollten nur vorgenommen werden, wenn dies der Verhinderung von Sukzession dient. Die Mulchmähd ist nur vor der Neuansaat zulässig. In der Regel nach nach 5 Jahren muss die Fläche neu angesät werden. Ist nach 5 Jahren noch ein ansehnlicher, blütenreicher Bestand vorhanden, kann auch erst zu einem späteren Zeitpunkt oder abschnittsweise neu eingesät werden.



Abb.: CEF-Fläche Flst.Nr. 1615 – M 1:2.500

### Monitoring und Erfolgskontrolle

Zur Evaluierung der Maßnahmen wird ein Monitoring durchgeführt. In den Jahren 3, 4 und 5 nach Maßnahmenbeginn wird die Maßnahmenfläche bezüglich der Feldlerchen untersucht. Es werden jeweils 4 Begehungen im Zeitraum Ende März bis Ende Mai gemacht, die Feldlerchen erfasst und Brutreviere bestimmt. Da auf Grund der vorgezogenen Umsetzung der Brutrevierbestand vor der Maßnahmenumsetzung nicht ermittelt werden konnte, wird eine möglichst vergleichbare Referenzfläche in unmittelbarer Umgebung der Maßnahmenfläche mitkartiert. Die Referenzfläche wird mit der uNB abgestimmt und im ÖRV festgelegt.

Das Monitoring des Rebhuhns erfolgt im Rahmen des Monitorings seltener Brutvögel über die OAG HN.

Der Monitoringbericht wird der uNB spätestens zum Jahresende vorgelegt. Der Monitoringbericht muss ggf. notwendige Maßnahmenkorrekturen beinhalten. Nach fünf Jahren wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.

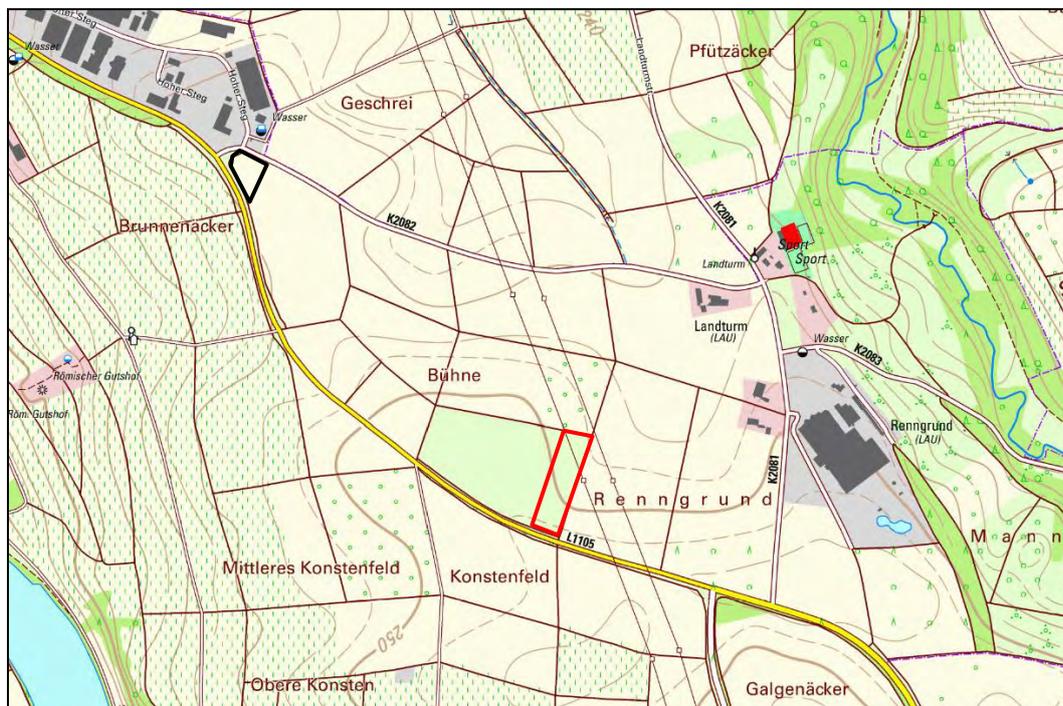
Die Kompensation ist erreicht, wenn das Monitoring spätestens im fünften Jahr ergibt, dass die Brutrevierdichte um ein Brutrevier der Feldlerche größer ist, als bisher bzw. in der Referenzfläche. Die CEF-Maßnahmen gelten in diesem Fall als erfolgreich abgeschlossen.



## CEF-Maßnahme 2 - Blühbrache Flst.Nr. 1948, Lauffen a.N.

### Ausgangszustand und Eignung

Das ackerbaulich genutzte Grundstück Flst.Nr. 1948 (Gmk. Lauffen a.N.), befindet sich in der freien Feldflur weit südöstlich der geplanten Baufläche. Die Fläche wurde begangen und auf Eignung zur Aufwertung als Brut- und Nahrungshabitat für Feldlerchen (und das Rebhuhn) geprüft. Im nördlichen Bereich queren Freileitungen die Fläche. Der Bereich unmittelbar um den Mast und unter der Leitung wird ggf. von Feldlerchen zur Brut, nicht aber vom Rebhuhn gemieden. Der südliche Bereich ist auch für Feldlerchen als Brut- und Nahrungshabitat geeignet.



**Abb.: Lage der Maßnahmenfläche (rot) und des Baugebiets (schwarz) (ohne Maßstab)**

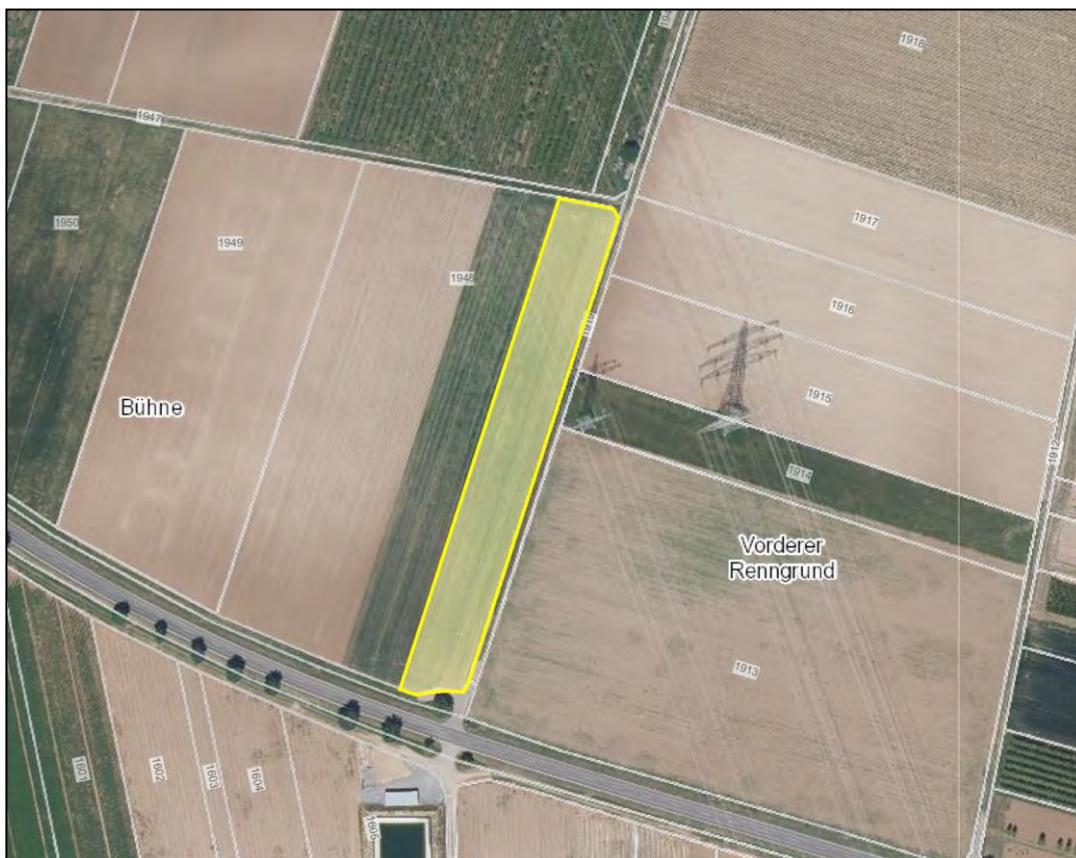


**Abb.: Maßnahmenfläche von der Straße aus (Blickrichtung Nord)**

### Maßnahme

Von der rd. 2,0 ha großen Ackerfläche wurde im Jahr 2021 ein 5.000 m<sup>2</sup> großer Anteil als mehrjährige Blühbrache angelegt und als Nahrungs- und Bruthabitat für Feldlerche und Rebhuhn aufgewertet. Die Ansaat erfolgte mit der Saatgutmischung Blühende Landschaft Süd von Rieger-Hofmann.

In der Blühfläche kann ein jährlicher Schnitt im Februar erfolgen, wobei in jedem Jahr maximal die Hälfte der Fläche gemäht werden darf, um auch überständige Strukturen als Sitzwarte für Feldlerchen zu belassen. Pflegeschnitte sollten nur vorgenommen werden, wenn dies der Verhinderung von Sukzession dient. Die Mulchmähd ist nur vor der Neuansaat zulässig. In der Regel nach nach 5 Jahren muss die Fläche neu angesät werden. Ist nach 5 Jahren noch ein ansehnlicher, blütenreicher Bestand vorhanden, kann auch erst zu einem späteren Zeitpunkt oder abschnittsweise neu eingesät werden.





Der Monitoringbericht wird der uNB spätestens zum Jahresende vorgelegt. Der Monitoringbericht muss ggf. notwendige Maßnahmenkorrekturen beinhalten. Nach fünf Jahren wird auf Grundlage der bis dahin zusammengetragenen Ergebnisse mit der Unteren Naturschutzbehörde erörtert, ob eine Fortsetzung des Monitorings erforderlich ist.

Die Kompensation ist erreicht, wenn das Monitoring spätestens im fünften Jahr ergibt, dass die Brutrevierdichte um ein Brutrevier der Feldlerche größer ist, als bisher bzw. in der Referenzfläche. Die CEF-Maßnahmen gelten in diesem Fall als erfolgreich abgeschlossen.

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg und an Hand aktueller Geodaten der LUBW geprüft<sup>3</sup>. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6920 NO und 6921 NW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifischen Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. <sup>4</sup>
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>6</sup></b>								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6921
<b>Fledermäuse<sup>7</sup></b>								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			<b>Funde in 6921 NW</b> Fundangabe in 6921 Wochenstube in 6921 NW
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3	X				
6.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		<b>Funde in 6920 NO</b>
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	X				
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		<b>Funde in 6920 NO, 6921</b> Sommerfunde in 6920 NO, (6921 NW)
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		<b>Funde in 6920 NO</b> Fundangabe in 6920, 6921
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3	X				

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010  
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

<sup>5</sup> Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*, Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

<sup>7</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			Sommerfunde in 6921 NW
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			Fundangabe in (6921) Sommerfunde in 6921 NW
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			Funde in 6920 NO
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			Funde in 6920 NO, 6921 NW
21.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
23.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i		X			Funde in 6921 NW
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6920 NO, 6921 Sommerfunde in 6920 NO
<b>Kriechtiere<sup>8</sup></b>								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2		X			Fundangabe in 6920
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in (6920 NO)
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in (6920 NO), 6921
<b>Lurche</b>								
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6920
34.	Kammolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6920, (6921) Fundangabe in 6920 NO
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6920, 6921 NW
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3		X			Fundangabe in 6920, 6921 NW
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6920, 6921 NW
<b>Käfer<sup>9</sup></b>								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
43.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
46.	Vierzähniger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.					
<b>Schmetterlinge<sup>10 11</sup></b>								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				

<sup>8</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

<sup>9</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>10</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

<sup>11</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3		X			Fundangabe in (6920)
50.	Eschen-Schneckenfalter	Hypodryas maturna	1					Fundangabe in (6921)
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6920
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1		X			Fundangabe in 6920
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
56.	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	2	X				
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
<b>Libellen<sup>12</sup></b>								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
<b>Weichtiere</b>								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>13</sup>	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus <sup>14</sup>	1		X			Fundangabe in (6920), (6921)
<b>Farn- und Blütenpflanzen<sup>15</sup></b>								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2		X			Fundangabe in (6920)
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus <sup>16</sup>	3	X				
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum		X				
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanooides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

<sup>12</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

<sup>13</sup> BfN Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

<sup>14</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>15</sup> Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.

<sup>16</sup> Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.